

# **Satzung der studentischen Selbstverwaltung des Wohnheimes Studentendorf Lübeck**

## **Vorbemerkung**

Diese Satzung verbindet die Bewohner des bisherigen 'Studentendorf Lübeck' mit den Bewohnern des Erweiterungsbaus. Es gab Erwägungen, für den Neubau eine zweite, unabhängige Heimselbstverwaltung aufzubauen, aber die Argumente für ein gemeinsames Wirken überwiegen. Dennoch muß diese Satzung auf getrennten Vollversammlungen verabschiedet werden, da für einen Zusammenschluss das Einverständnis jeder einzelnen Vollversammlung nötig ist.

## **Präambel**

Alle in dieser Satzung genannten männlichen Bezeichnungen schließen die weibliche Form ein.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die studentische Heimselbstverwaltung heißt „Studentische Heimselbstverwaltung des Studentendorfes Lübeck“.
2. Die Heimselbstverwaltung hat ihren Sitz in Lübeck, Anschützstrasse 5-15.
3. Das Geschäftsjahr der Heimselbstverwaltung ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Heimselbstverwaltung ist die Organisation des Zusammenlebens im Studentendorfes Lübeck, die Gestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und die Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein.
2. Die Heimselbstverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Heimselbstverwaltung ist ehrenamtlich tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Heimselbstverwaltung dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Heimselbstverwaltung ist jeder Mieter des Studentendorfes Lübeck, der dieses Mietrecht aufgrund eines gültigen Mietvertrages und in Übereinstimmung mit den Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für Wohnheime des Studentenwerkes Schleswig-Holstein nutzt.
2. Unter- bzw. Ferienmieter vertreten die Hauptmieter.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Mietverhältnisses.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen gemäß der von der Heimselbstverwaltung erlassenen Nutzungs- und Organisationsrichtlinien zu nutzen.

### §5 Organe der Heimselbstverwaltung

1. Die Organe der Heimselbstverwaltung sind der Heimrat, das Parlament und die Vollversammlung.

### §6 Der Heimrat

1. Der Heimrat besteht aus 9 Haussprechern (möglichst drei aus den Häusern Nr. 5, 7A und 7B und sechs aus Haus Nr. 11, 13 und 15), einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, und dem Kassenwart. Sie müssen Mitglieder der Heimselbstverwaltung sein und werden von der Vollversammlung für zwei Semester gewählt.
2. Die Mitglieder des Heimrates sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Heimrat tagt grundsätzlich einmal pro Woche. Der Sitzungstermin wird vom Heimrat festgelegt und öffentlich ausgehängt. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für jedes Mitglied Pflicht. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Rüge, die schriftlich im Protokoll festgehalten wird. Bei zwei Rügen erfolgt der Ausschluss aus dem Heimrat. Als nachträgliche Entschuldigungen werden ausschließlich Krankheit und die Teilnahme an kurzfristig bekannt gegebenen studentischen Pflichtveranstaltungen akzeptiert.
4. Der Heimrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Scheidet ein Heimratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Heimrat für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger wählen, oder die Aufgaben mit übernehmen.
6. Die Mitglieder des Heimrates sind berechtigt Rechtsgeschäfte bis 25,- Euro eigenverantwortlich zu tätigen.

## §7 Die Aufgaben des Heimrates

1. Der Heimrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Heimselbstverwaltung, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Heimselbstverwaltung übertragen sind.
  - b) Vertretung der Belange der Bewohner gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein, sowie Vermittlung von Informationen.
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes für ein Semester.
  - d) Beschlußfassung bei Rechtsgeschäften über 25,- Euro.
- e) Entsendung von Vertretern in den Zentralen Aufnahmeausschuß und andere Gremien des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.
- f) Vorbereitung und Einberufung der Parlamentssitzung sowie der Vollversammlung.
2. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Heimrat die Bildung von Ausschüssen veranlassen. Zugleich legt er sowohl die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder als auch die Eigenverantwortlichkeit des Ausschusses fest. Die Bildung von Ausschüssen muß vom Heimrat öffentlich bekannt gegeben werden.

## §8 Stockwerkssprecher und Stockwerkskassenwart

1. Jedes Stockwerk hat einen Stockwerkssprecher zu wählen, der die entsprechenden Mitbewohner vor dem Heimrat vertritt. Zur Unterstützung der Arbeit des Stockwerkssprechers kann zusätzlich ein Stockwerkskassenwart gewählt werden. Dieser kann den Stockwerkssprecher bei dessen Verhinderung bei der Parlamentssitzung vertreten.
2. Der Stockwerkssprecher und eventuell der Stockwerkskassenwart sollen möglichst in der ersten oder zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn gewählt werden und für ein Semester im Amt bleiben.
3. Die Aufgaben des Stockwerkssprechers umfassen die Informationsweiterleitung zwischen Bewohnern und dem Heimrat, das Einberufen und Abhalten der Stockwerksversammlung mindestens einmal pro Semester, sowie die Teilnahme an der Parlamentssitzung.

## §9 Die Parlamentssitzung

1. Die Parlamentssitzung ist die Versammlung der Stockwerkssprecher und findet einmal pro Semester möglichst bald nach Beginn der Vorlesungszeit, statt.
2. Der Termin der Parlamentssitzung wird vom Heimrat festgelegt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Das Einladungsschreiben mit Erscheinungsdatum gilt als zugegangen, wenn es öffentlich ausgehängt wurde.
3. Die Parlamentssitzung dient zur Sondierung und Vorauswahl der Themen für die Vollversammlung.

4. Das Protokoll der Parlamentssitzung wird durch Aushang innerhalb einer Woche veröffentlicht.

#### §10 Die Vollversammlung

1. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Heimselbstverwaltung eine Stimme.
2. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Heimrates und des Leitenden Wirtes sowie deren Entlastung.
  - b) Wahl der Mitglieder des Heimrates sowie des Leitenden Wirtes.
  - c) Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Heimselbstverwaltung.
3. Mindestens einmal im Semester, zwei Wochen nach der Parlamentssitzung soll die ordentliche Vollversammlung stattfinden. Sie wird vom Heimrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es öffentlich ausgehängt wurde.
4. Zu Beginn der Vollversammlung soll die Tagesordnung durch die Anwesenden bestätigt werden. Eventuelle Ergänzungen können beantragt und beschlossen werden.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in schriftlicher Form, inhaltlich ausformuliert und unter Angabe von Gründen spätestens zur Parlamentssitzung vorgelegt werden.

#### §11 Außerordentliche Vollversammlung

1. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Heimrat innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse der Heimselbstverwaltung es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder der Heimselbstverwaltung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

#### §12 Beschlußfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von dem Heimratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Heimsprecher anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übergeben werden.
2. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Vollversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder während der Versammlung verringert, als beschlußfähig. Sollte die Vollversammlung nicht beschlußfähig sein, so kann direkt im Anschluss, jedoch spätestens innerhalb einer

Woche eine zweite Vollversammlung einberufen werden. Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder ist die zweite Versammlung beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Vollversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung der Heimselbstverwaltung eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Heimselbstverwaltung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
5. Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muß spätestens eine Woche nach der Vollversammlung ausgehängt werden.

#### § 13 Wirte des Clubraums „Stress“

1. Von der Vollversammlung wird ein leitender Wirt für die Amtszeit von zwei Semestern gewählt.
2. Der leitende Wirt ist für die Kassenführung des „Stress“ gegenüber dem Heimrat und den Kassenprüfern verantwortlich. Er hat dem Kassenwart des Heimrates und den Kassenprüfern die Abrechnung jeweils vor der Parlamentssitzung vorzulegen. Liegt die Abrechnung nicht 2 Tage vor der Vollversammlung den prüfenden Organen vor, ist der leitende Wirt seines Amtes enthoben. Das Amt steht dann auf der folgenden Vollversammlung zur Wahl.

#### §14 Zuständigkeit der Wirte

1. Zuständigkeiten innerhalb des ständigen Ausschusses des Heimrats „Stress“ regelt die Stressordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird durch den Heimrat aufgestellt und beschlossen.
2. Es muss eine Abrechnung mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie Belegen, die eindeutig die Art der Einnahmen und Ausgaben erkennen lassen, fortlaufend geführt werden. Diese Abrechnung muß dann bei der Kassenprüfung nach §13, Abs. 2 vorgelegt werden.
3. Bei der Auflösung des Clubraumes „Stress“ fällt dessen gesamtes Vermögen an die Heimselbstverwaltung.

#### §15 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Heimrat angehören.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Abrechnungen des Kassenwartes und des leitenden Wirtes.

#### §16 Auflösung der Heimselbstverwaltung

1. Die Auflösung der Heimselbstverwaltung kann nur von einer Vollversammlung mit den unter §12, Abs. 3 genannten Bedingungen beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
2. Falls die Heimselbstverwaltung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Heimrats und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Studentenwerk Schleswig Holstein, welche es unmittelbar und ausschließlich für studentische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §17 Schlußbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 15.04.2009 beschlossen.
2. Sie wurde vom Kuratorium am \_\_\_\_\_ genehmigt und löst damit die Satzung in der Fassung vom 11.10.2005 ab.

---

Vorsitzender  
Heimselbstverwaltung  
Dennis Hamann

---

Geschäftsführer  
Studentenwerk Schleswig-Holstein